

Satzung zum Anschluß- und Benutzungszwang an die Fernwärme

Aufgrund des § 8 des Vorschaltgesetzes zum Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 03.03.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Seite 78 f.) sowie der Kommunalverfassung §§ 5, 15 vom 17.05.1990 im Gesetzblatt Teil I, Nr. 28 vom 25.05.1990 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde am 02.11.1993 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Fernwärme als öffentliche Einrichtung

(1) Im Rahmen des Umweltschutzes betreibt die Stadt Ludwigsfelde zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen durch ihre Eigengesellschaft „Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH i.G.“ - im folgenden Fernwärmeversorgungsunternehmen genannt - , öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen im Stadtgebiet Ludwigsfelde.

(2) Art und Umfang der Versorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen.

(3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasser und alle übrigen geeigneten Verwendungszwecke versorgt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 1). Die Fernwärmeversorgungsgebiete sind schwarz Strich-Punkt umrandet. Die in den Fernwärmeversorgungsgebieten liegenden Grundstücke werden von dieser Satzung erfaßt.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich berechtigten.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die Fernwärmeversorgungsanlagen und die Belieferung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen erforderlich, kann der Anschluß abgelehnt werden.

§ 4

Anschlußzwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich betriebsfertige Versorgungsanlagen befinden, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlußzwang).

(2) Grundstücke oder Wohnungen, für die ein Heizartenwechsel erfolgt, sind an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen.

(3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- oder Umbau wesentlich geändert werden sollen.

Dabei muß gewährleistet sein, daß bei Fertigstellung eines Investitionsobjektes die Fernwärmebereitstellung gewährleistet ist. Bei der Nichtbereitstellung von Fernwärme sind die Kosten zu tragen. Diese Vereinbarung ist zwischen dem Investor und dem Fernwärmeanbieter vertraglich zu regeln.

(4) Die Stadtverwaltung gibt jeweils öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe ist der Anschlußzwang wirksam. Im übrigen gilt § 9 Abs. 2 der Satzung.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Absatz 3 der Satzung ist ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken.

(2) Die Einrichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen ist für die im § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Verwendungszwecke nicht gestattet. Sofern in den Gebäuden der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird, besteht kein Anschluß- und Benutzungszwang.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung werden Grundstückseigentümer auf Antrag insoweit und solange befreit, als ihnen Anschluß wegen ihres, die öffentliche Belange übersteigenden privaten Interesses an einer anderweitigen Wärmeversorgung für Heizzwecke und den Warmwasserbedarf nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus öffentlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen, noch vertretbar ist.

(2) Die Befreiung von Anschluß- und Benutzerzwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen zu begründen.

(3) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang wird widerruflich oder befristet von der Stadtverwaltung erteilt.

§ 7**Art der Benutzung**

(1) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

(2) Für das Fernwärmeversorgungsunternehmen findet die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB Fernwärme V) vom 20.06.1980 (BGBl.I, S. 742) in der zur Zeit geltenden Fassung der Verordnung vom 19.01.1989 (BGBl.I, S. 112) Anwendung.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Grundstücke oder Wohnungen nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt
- entgegen § 5 nicht den Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbedarf aus der Fernwärmeversorgung entnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über den „Anschluß Fernwärmeversorgung/Warmwasserversorgung“ in der Stadt Ludwigsfelde vom 16.05.1991 (Vorlage-Nummer : 058/91, Beschluß-Nummer : 105/10/91) außer Kraft gesetzt.

(2) Der Plan über die „Flächenaufteilung zur Satzung zum Anschluß- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung kann von jedermann innerhalb der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Dezernat Bauen und Wohnen, Rathausstraße 2, 14974 Ludwigsfelde, eingesehen werden.



Baltrusch
Stadtverordnetenvorsteher



Scholl
Bürgermeister



M ca. 1: 7500

Stadt Ludwigsfelde

Flächenaufteilung zur Satzung
zum Anschluß- u. Benützungszwang
an die Fernwärmeversorgung

Anlage 1 zur Beschlufvorlage Nr. 7.257

1974